

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

Stand: Kabinettbeschluss v. 17.12.2025

Inkrafttreten: Am Tag nach der Verkündung – überwiegend aber ab 2027

Einkommensteuergesetz (EStG)

- Auch bei einer Wiederaufnahme der Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung nach vorübergehender (max. fünf Jahre), *nicht* beruflich bedingter Aufgabe der Selbstnutzung, gelten künftig die Regelungen zur Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge. Die Anbieter müssen nun auch in dieser Fallkonstellation die geleisteten Beiträge (gezahlte Altersvorsorgebeiträge oder Tilgungsleistungen) nicht mehr in geförderte und nicht geförderte Beiträge aufteilen.
- Im Rahmen des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde die Grenze für die zwangsweise Abfindung von Kleinbetragsrenten von 1 Prozent auf 1,5 Prozent der monatlichen Bezugsgröße angehoben. Diese Änderung wird in der Anpassung der Grenze für die schädliche Verwendung geförderten Altersvorsorgevermögens nachgezogen. Darüber hinaus wird aufgrund der Einführung von reinen Auszahlungsplänen die Kleinbetragsregelung analog auf diese Produkte erstreckt.

Ab 2027

- Bisher reduziert der individuelle Zulagenanspruch den Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (2.100 EUR). Künftig gilt der Höchstbetrag nur für die Eigenbeiträge, während der Zulageanspruch den Höchstbetrag entsprechend erhöht. Der Höchstbetrag wird für die Veranlagungszeiträume ab 2027 auf 1.800 EUR festgelegt. Durch die Hinzurechnung des Zulageanspruches kommt es im Verhältnis zu Altverträgen in Summe zu keiner Kürzung des Höchstbetrages für den Sonderausgabenabzug.
- Die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Förderung gelten für *Bestandsverträge* (Abschluss vor dem 01.01.2027) weiter. Dies gilt analog auch für entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Der Bestandsschutz betrifft die Regelungen zum Sonderausgabenabzug, zur Förderberechtigung mittelbar zulageberechtigter Personen, zu den Altersvorsorgebeiträgen, der Zulageförderung, zum Mindesteigenbeitrag, zum Antrag auf Zulage, zur Datenerhebung und zum Datenabgleich sowie zu den besonderen Mitteilungspflichten der zuständigen Stelle und des Anbieters in diesem Zusammenhang und zum Nachweis der Rentenversicherungspflicht und der Höhe der maßgebenden Einnahmen. – Zulageberechtigte können ggü. ihrem Anbieter erklären, dass sie die Anwendung des alten Rechtes nicht mehr wünschen; die Erklärung gilt einheitlich für alle Verträge des Zulageberechtigten und kann nicht widerrufen werden. Auch bei Abschluss eines (weiteren) neuen Altersvorsorgevertrags endet der Bestandsschutz, da es nicht möglich ist, im Rahmen der steuerlichen Förderung altes und neues Recht zu kombinieren. Daher gilt mit dem Vertragsab-

schluss die erwähnte Erklärung als erteilt. Dies gilt analog auch für eine neue Vereinbarung im Rahmen der bAV. Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, gilt die Erklärung auch für diesen als erteilt. – Beantragt ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag, der kein Bestandsvertrag ist, eine Zulage und hat der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Bestandsvertrag und verzichtet dieser nicht auf seinen Bestandsschutz, ist die Beantragung der Zulage für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten abzulehnen (keine Möglichkeit einer Kombination von altem und neuem Recht); da es sich um eine abgeleitete Förderberechtigung handelt, hat der Bestandsschutz des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten in diesem Fall Vorrang.

- Bei nach neuem Recht zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen ist es verboten, das Risiko einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder des Todesfalls abzusichern. – Für Bestandsverträge wird die bisherige Regelung beibehalten, wonach im Falle einer schädlichen Verwendung keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung besteht, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn eine Hinterbliebenenrente ausgezahlt wird, bzw. der auf die Beitragsanteile entfällt, die zur Absicherung der Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder das Todesfallrisiko verwendet wurden. Auch bei einem Wechsel zur neuen steuerlichen Förderung können die bestehenden Verträge mit Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz weiter fortgeführt werden.
- Anstelle der Absicherung der Risiken einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder des Todesfalls kann künftig »ersatzweise« eine zehn- oder zwanzigjährige Rentengarantiezeit vereinbart werden: Erleben Altersvorsorgende die erste Auszahlung einer lebenslangen Leibrente, so wird die Rente in diesen Fällen auf jeden Fall zehn oder zwanzig Jahre lang gezahlt, auch wenn der Altersvorsorgende zwischenzeitlich verstirbt. Folgerichtig gelten künftig auch die auf die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit entfallenden Beitragsanteile als Altersvorsorgebeiträge (wie bisher die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und/oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden).
- Zulageberechtigte dürfen künftig Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von *zwei* zertifizierten Altersvorsorgeverträgen leisten; wird ein weiterer Vertrag abgeschlossen, gelten die entrichteten Beiträge nicht als Altersvorsorgebeiträge und auch der Vertrag selbst nicht als Altersvorsorgevertrag. – Von der Begrenzung ausgenommen sind Vereinbarungen im Rahmen der bAV, sog. »Wohn-Riester«-Verträge sowie Bestandsverträge.

- Zulageberechtigte erhalten jährlich eine beitragsproportionale Grundzulage (bisher: einheitlich 175 EUR) von
 - 30 Prozent der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 1.200 EUR geleisteten Altersvorsorgebeiträge (ab 2029 auf 35 Prozent) – im Maximum sind dies 360 EUR (ab 2029: 420 EUR) und
 - 20 Prozent der im Beitragsjahr in einer Höhe von 1.201 EUR bis zu einer Höhe von 1.800 EUR geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Maximum: 120 EUR).
- Bei einem jährlichen Eigenbeitrag von 1.800 EUR beträgt die Grundzulage demnach 480 EUR (ab 2029: 540 EUR). Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage (wie bisher) um einmalig 200 EUR (Berufseinsteiger-Bonus). Nicht förderberechtigte Ehegatten haben eine abgeleitete Zulageberechtigung (nicht jedoch einen eigenen Sonderausgabenabzugsbetrag). Wie bisher hat der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte keinen eigenen Altersvorsorgebeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag zu zahlen – mit Ausnahme des von 60 EUR auf künftig 120 EUR erhöhten Mindesteigenbeitrags. Die Grundzulage wird weiterhin in Abhängigkeit zu den geförderten Altersvorsorgebeiträgen seines unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten gewährt – allerdings gedeckelt auf 175 Euro. Ein möglicher Berufseinsteiger-Bonus wird bei der Ermittlung der Grundzulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten nicht berücksichtigt.
- Die bisher einheitliche Kinderzulage in Höhe von 300 EUR (bzw. bei Kindern, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden, 185 EUR) wird abgeschafft. Stattdessen wird eine beitragsproportionale Zulagenförderung eingeführt: Für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, erhält dieser für die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge einen Betrag in Höhe von 25 Prozent als Kinderzulage (jedoch höchstens 300 EUR pro Kind.). Dieser Maximalbetrag entspricht dem Festbetrag der bisherigen Riester-Förderung – erreicht wird er künftig aber nur bei einem Eigenbeitrag in Höhe von 1.200 EUR pro Jahr. Wird die Kinderzulage einem mittelbar begünstigten Ehegatten zugeordnet, so sind für die Berechnung der Kinderzulage die geförderten Altersvorsorgebeiträge des anderen Ehegatten zu Grunde zu legen.
- Die Grundzulage sowie die Kinderzulage und der Berufseinsteiger-Bonus werden ab dem Beitragsjahr 2027 nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen *Mindesteigenbeitrag* von 120 EUR leistet (bisher: 60 EUR).

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

- Eingeführt wird ein Zertifizierungsverfahren ohne eine vollständige Vorabprüfung aller Unterlagen und Voraussetzungen. Stattdessen erfolgt eine Zertifizierung unter dem Vorbehalt des Widerrufs (»Selbstzertifizierung«). Der Widerruf entfällt nach zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zertifizierung erfolgt ist (für alle bis 31.12.2028 eingegangenen Anträge erst nach vier Jahren). Liegen entgegen der Zusicherung des Anbieters die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nicht vor oder entspricht der Anbieter entgegen seiner Angaben nicht den Anforderungen des § 1 (2) AltZertG, kann die Zertifizierung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Damit dürfen diese Verträge nicht mehr als Altersvorsorgeverträge behandelt werden und eine steuerliche Förderung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ferner liegt eine schädliche Verwendung

vor, es sei denn, das gebildete Kapital wird auf einen anderen auf den Namen des Vertragspartners lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen.

Ab 2027

- Der Zeitpunkt, ab dem in der Regel der Beginn der Auszahlungsphase frühestens beginnen soll, wird für nach dem 31.12.2026 abgeschlossene Altersvorsorgeverträge vom 62. Lebensjahr auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist weiterhin zulässig, wenn eine Altersrente aus der GRV bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt wird. Neu ist auch, dass die Auszahlung erstmals bis spätestens zum vollendeten 70. Lebensjahr erfolgen muss.
- Die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, werden neu gefasst. Künftig wird ein sog. Zwei-Produktkategorie-Ansatz verfolgt: Neben den sicherheitsorientierten *Garantieprodukten* mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes *Altersvorsorgedepot ohne Beitragserhaltungszusage* zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere realwertorientierte Anlageklassen investiert werden kann. Um Altersvorsorgenden mehr Orientierung bei der Produktauswahl zu bieten, wird auch ein Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (*Standarddepot*) mit einer Effektivkostenobergrenze von 1,5 Prozent zugelassen (Effektivkosten = Renditeminderung durch Kosten bis zum Ende der Ansparphase). Ferner soll es reine *Auszahlungsprodukte* geben.
- Der Fokus der steuerlich geförderten pAV richtet sich künftig ausschließlich auf die Altersvorsorge. Die bisher möglichen ergänzenden Absicherungen der verminderten Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit sowie der Hinterbliebenen, die einen Kostenfaktor für die Produkte dargestellt und auch deren Vergleichbarkeit erschwert haben, sind künftig *verboten*. Möglich bleibt die Vereinbarung einer zehn- oder zwanzigjährigen *Rentengarantiezeit* bei einer lebenslangen Leibrente, so dass für diese Rentengarantiezeit ein Teil der privaten Altersvorsorge gegebenenfalls den überlebenden Ehegatten, Waisen oder einem Dritten zu Gute kommt; dies garantiert im Falle eines Ablebens kurz nach Beginn der Auszahlungsphase eine Mindestleistung des Vertrages. Mit sozialer Absicherung der biometrischen Risiken Erwerbsminderung bzw. Todesfall hat dies aber nichts mehr zu tun.
- **Garantieprodukte:** Die bisher geltende verpflichtende Beitragserhaltungszusage in der Ansparphase (100%) wird durch zwei mögliche Garantieniveaus ersetzt. Künftig kann bei einem Garantieprodukt das Garantieniveau 100 Prozent oder 80 Prozent der eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen betragen.
 - Soweit das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital für eine *lebenslange Rente* verwendet werden soll, besteht also weiterhin die Möglichkeit, dieses Kapital vollständig (100%) für eine gleich bleibende oder steigende Rente zu verwenden.
 - Alternativ dazu werden am Beginn der Auszahlungsphase nur 80 Prozent des gebildeten Kapitals für eine garantierte, gleich bleibende oder steigende Sockelrente verwendet. Die übrigen 20 Prozent des gebildeten Kapitals werden auf Rechnung und Risiko des Altersvorsorgesparenden angelegt. Altersvorsorgende erhalten aus diesem Teilvermögen eine lebenslange monatliche Zahlung, deren Höhe von der

Vermögensentwicklung abhängt und daher variabel ist. Die monatliche Gesamtleistung setzt sich aus der garantierten Sockelrente und der variablen Zahlung zusammen.

- Das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital kann auch für einen *Auszahlungsplan* verwendet werden, der frühestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres endet (*ohne anschließende Teilkapitalverrentung*). Die Höhe der monatlichen Auszahlung wird am Beginn der Auszahlungsphase und danach wiederkehrend zu Stichtagen in gleichem zeitlichen Abstand von bis zu drei Jahren neu festgelegt, indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans dividiert wird; eine Vorgabe bzgl. gleich bleibender oder steigender Auszahlungsbeträge ist nicht vorgesehen – evtl. Restkapital wird zum Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans zusammen mit der letzten Rate ausgezahlt.
- **Altersvorsorgedepot-Vertrag (ohne Kapitalgarantie):** Altersvorsorgende haben künftig die Wahl zwischen einem geförderten Altersvorsorgevertrag mit Kapitalgarantie (Garantieprodukt, s.o.) und einem Altersvorsorgedepot-Vertrag *ohne Garantie* (Investition in Fonds, andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen und Anleihen). Zertifiziert wird auch in diesem Fall der Altersvorsorgedepot-Vertrag und nicht das Produkt oder eine Verwahrstelle bzw. ein Depot. – Einige Anforderungen an Altersvorsorgeverträge in der Garantievariante gelten auch für Altersvorsorgedepot-Verträge (insbesondere die Vorgaben zum Beginn der Auszahlungsphase, zur Form der Leistungen, zur Begrenzung der jährlichen Einzahlungen, zur Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten, zu den bis zum Beginn der Auszahlungsphase bestehenden Rechten des Altersvorsorgenden, wie z. B. das Ruhenlassen des Vertrages und die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Vertrag mit den zugehörigen Modalitäten, sowie die Kostenregelungen bei einer Übertragung des Kapitals). – Altersvorsorgende können entscheiden, ob sie selbst die Kapitalanlage festlegen wollen oder eine vom Anbieter ausgeführte Anlagestrategie vorziehen. – Der Anbieter des Altersvorsorgedepot-Vertrags muss dem Altersvorsorgenden ein Zeitfenster von mindestens fünf Jahren einräumen, in dem dieser den Beginn der Auszahlungsphase frei wählen kann. Das Zeitfenster startet an dem Stichtag, an dem Altersvorsorgende erstmals Leistung abrufen können. Der variable Beginn der Auszahlungsphase soll es ermöglichen, Entwicklungen der Kapitalmärkte zu berücksichtigen.
- **Standarddepot:** Alle Anbieter mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenheimrenten-Förderung spezialisiert sind (z. B. Bausparkassen), müssen ein Altersvorsorgedepot auch in Form eines einfachen Sparplans als Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standarddepot) zertifizieren lassen, der sich für einen Abschluss ohne Beratung (bspw. online) eignet. Beim Standarddepot können lediglich zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorvertraglich festlegt. Es handelt sich dabei um OGAW-Sondervermögen (»Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren«). Das Vermögen wird von einer Depotbank verwahrt und ist im Falle einer Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft geschützt, geht also nicht in die Insolvenzmasse ein. Altersvorsorgende entscheiden selbst, zu welchen Anteilen sie (a) einen risikoarmen OWAG oder (b) einen

OWAG der Risikoklasse mittelniedrig, mittel oder mittelhoch besparen wollen. Treffen Altersvorsorgende keine eigene Festlegung über die Aufteilung, gilt die vom Anbieter vorgeschlagene Standardaufteilung als vereinbart. Der Vertrag muss ein Verfahren vorsehen, das gewährleistet, dass fünf Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase höchstens 50 Prozent des gebildeten Kapitals auf den OGAW mit der höheren Risikoklasse entfallen. Zwei Jahre vor dem möglichen Beginn der Auszahlungsphase dürfen es höchstens 30 Prozent sein. Steht noch nicht fest, wann die Auszahlungsphase beginnt, sind die Fristen auf den Termin zu beziehen, an dem erstmals Auszahlungen an den Altersvorsorgenden geleistet werden könnten.

- Anbieter können auch ein *reines Auszahlungsprodukt* anbieten. Solche Angebote richten sich an Altersvorsorgende, die am Ende ihrer Ansparphase neu über die Auszahlungsphase entscheiden möchten. Altersvorsorgende mit einem Altersvorsorgedepot-Vertrag ohne Verrentungsoption erhalten so die Möglichkeit, ihr Altersvorsorgevermögen in eine Leibrente bei einem Versicherungsunternehmen umzuwandeln. Altersvorsorgende mit einem Garantieprodukt und Verrentungsoption haben die Möglichkeit, sich für einen Auszahlungsplan bei einem anderen Anbieter zu entscheiden. Altersvorsorgende können so gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ansparphase getroffene Entscheidungen für die Auszahlungsphase an ihre aktuellen Bedürfnisse anpassen. Auch Anbieterwechsel innerhalb derselben Produktkategorie sind möglich, wodurch der Wettbewerb zwischen Anbietern gestärkt werden soll.
- Die Kostenobergrenze bei Vertragswechselkosten von 150 EUR gilt künftig nur noch innerhalb einer Frist von fünf Jahren; nach dieser Frist ist der Wechsel künftig kostenfrei zu gewähren. – Unverändert beibehalten werden die Regelungen, wonach der Anbieter und Vertragspartner vereinbaren können, dass zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalauszahlung von bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen möglich ist, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und Kleinbetragsrenten abgefunden werden können. – Zudem müssen bei Altersvorsorgeverträgen künftig die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt werden.